

FAHRZEUGNUTZUNG DURCH UNTERNEHMER



FAHRZEUGNUTZUNG DURCH UNTERNEHMER: STEUERLICHE ASPEKTE FÜR PKW UND E-BIKES

Die Nutzung von Fahrzeugen im Unternehmen – ob Pkw, Elektrofahrzeug oder E-Bike – wirft oft steuerliche Fragen auf. Unternehmer stehen vor der Herausforderung, zwischen Betriebs- und Privatvermögen zu unterscheiden und die steuerlichen Konsequenzen der privaten Nutzung zu verstehen. In diesem Blogbeitrag geben wir einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und Förderungen.





BETRIEBS- ODER PRIVATVERMÖGEN: WAS ZÄHLT?

Unternehmer müssen entscheiden, ob ein Fahrzeug dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet wird. Die Zuordnung hängt davon ab, wie das Fahrzeug genutzt wird:

- Betriebsvermögen: Nutzung zu mindestens 50 % betrieblich.
- Privatvermögen: Nutzung zu weniger als 10 % betrieblich.
- Wahlrecht: Bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 % und 50 % kann das Fahrzeug wahlweise dem Betriebs- oder Privatvermögen zugeordnet werden.

Die Zuordnung hat erhebliche Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung von Anschaffungskosten, laufenden Kosten und Abschreibungen.



PRIVATE PKW-NUTZUNG: WIE WIRD SIE BESTEUERT?

Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs ist steuerpflichtig und kann auf zwei Arten ermittelt werden:

1. Die 1 %-Methode

Hierbei wird monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs als geldwerte Vorteil versteuert. Zusätzlich werden 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Kilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb angesetzt.

2. Die Fahrtenbuchmethode

Alternativ können Unternehmer ein Fahrtenbuch führen, um die tatsächliche private Nutzung zu dokumentieren. Hierbei werden die Kosten anteilig auf betriebliche und private Fahrten aufgeteilt.

Vergleich der Methoden

Die 1%-Methode ist einfacher in der Anwendung, kann jedoch bei teuren Fahrzeugen teuer werden. Die Fahrtenbuchmethode erfordert mehr Aufwand, kann aber steuerlich günstiger sein, wenn die private Nutzung gering ist.

ELEKTRO UND HYBRIDELEKTRO-FAHRZEUGE: STEUERLICHE VORTEILE



Für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gelten besondere steuerliche Vergünstigungen:

- Der geldwerte Vorteil wird bei der 1%-Methode reduziert. Für reine Elektrofahrzeuge beträgt er beispielsweise nur 0,25 % des Bruttolistenpreises.
- Hybridelektrofahrzeuge profitieren ebenfalls von Vergünstigungen, sofern sie bestimmte Reichweiten- und CO₂-Grenzen einhalten.
- Zusätzlich gibt es Förderungen wie Umweltboni und steuerfreie Zuschüsse.

ELEKTROFAHRRÄDER: FAHRRAD ODER KFZ?

Elektrofahrräder (E-Bikes) gewinnen immer mehr an Beliebtheit. Doch steuerlich kommt es auf die Leistung des Motors an:

- Elektrofahrräder als Fahrräder: Bei einer Motorunterstützung bis 25 km/h gelten sie als Fahrräder. Die private Nutzung bleibt steuerfrei, wenn das E-Bike zusätzlich zum Arbeitslohn überlassen wird.
- Elektrofahrräder als Kfz: Überschreitet die Motorunterstützung 25 km/h, gelten sie als Kraftfahrzeuge. Die private Nutzung unterliegt dann den gleichen Regeln wie bei Pkw.





UMSATZSTEUER BEI FAHRZEUGNUTZUNG

Die Umsatzsteuer spielt ebenfalls eine wichtige Rolle:

- **Selbstgenutzter Pkw:** Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs muss Umsatzsteuer auf den geldwerten Vorteil abgeführt werden.
- **Elektrofahrräder:** Auch hier ist die Umsatzsteuer bei der privaten Nutzung zu berücksichtigen, abhängig davon, ob das E-Bike als Fahrrad oder Kfz eingestuft wird.

FAZIT: STEUERLICHE OPTIMIERUNG LOHNT SICH

Ob Pkw oder E-Bike – die richtige steuerliche Behandlung der Fahrzeugnutzung kann erhebliche finanzielle Vorteile bringen. Unternehmer sollten die verschiedenen Regelungen genau prüfen und die für sie günstigste Methode wählen. Besonders die Förderung von Elektromobilität bietet attraktive Möglichkeiten. Wenn Sie Fragen zur Fahrzeugnutzung oder zu anderen steuerlichen Themen haben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite. Kontaktieren Sie uns – wir helfen Ihnen, das Beste aus Ihren Möglichkeiten herauszuholen!